

Wer Termine garantiert, haftet bei Verzögerungen - ohne Wenn und Aber!

Wird die Fertigstellung einer Photovoltaikanlage zu einem bestimmten Zeitpunkt "garantiert", ist das für den Ersatz von Verzögerungsschäden grundsätzlich erforderliche Verschulden keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens.

OLG München, Urteil vom 28.01.2020 - 28 U 452/19

BGB § 276 Abs. 1, § 280 Abs. 2, § 286

Problem/Sachverhalt

Der Unternehmer verpflichtet sich zur Montage einer "schlüsselfertigen Photovoltaikanlage" auf dem Dach eines Gebäudes des Auftraggebers. Da eine Reduzierung der Vergütung für die Stromeinspeisung nach dem 31.12.2011 droht, notieren die Parteien in einer Ziffer des Vertrags handschriftlich unter "garantierte Fertigstellung" den 31.12.2011. Wegen erheblicher Schwierigkeiten mit der für die Einspeisung erforderlichen Trafostation geht die Photovoltaikanlage erst 31 Monate später in Betrieb. Der Auftraggeber macht deshalb entgangenen Gewinn wegen nicht erzielter Stromeinnahmen i.H.v. 53.000 Euro geltend. Der Unternehmer meint, dass die Parteien keine Leistungszeit vereinbart hätten, eine Mahnung erforderlich gewesen sei und er mangels Verschuldens nicht in Verzug geraten sei, weshalb er nicht hafte.

Entscheidung

Dem folgt das OLG nicht. Eine Mahnung ist nach § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB entbehrlich. Die vereinbarte Leistungszeit ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der Klausel, wonach der Ersteller die **Fertigstellung bis zum 31.12.2011 garantiert**. Es ist nicht erforderlich, zusätzlich zu vermerken, dass dies so gewollt ist und die Fertigstellung tatsächlich zum 31.12.2011 versprochen wird. Nach der gebotenen kundenfreundlichsten Auslegung verbindet der Adressat mit einer **Fertigstellungsgarantie eine Leistungszeit**. Neben der für Photovoltaikanlagen zentralen Sicherung der Einspeisevergütung wird mit dem Fertigstellungsdatum auch der Zeitpunkt versprochen, ab dem die Anlage Umsätze und damit Gewinne produziert. Diesem Zeitpunkt kommt daher gerade für die Finanzierung - die Anlagenkosten belaufen sich immerhin auf sechsstellige Beträge - gravierende Bedeutung zu. Das für den Verzögerungsschaden grundsätzlich erforderliche Verschulden ist mit der Klausel des Vertrags abbedungen. Die **Auslegung der Wendung "garantiert"** ist eine im Geschäftsverkehr typische Umschreibung eines **verschuldensunabhängigen Leistungsversprechens**, das der Gesetzgeber u. a. in § 443 BGB verwendet. In § 276 Abs. 1 BGB wird klargestellt, dass der Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten hat, wenn nicht eine strengere oder mildere Haftung bestimmt ist oder aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie, folgt. Genau dieses Garantieverständnis legt der Geschäftsverkehr zu Grunde und ein objektiver Empfänger eines "Garantieversprechens" versteht hierunter die **stärkste Form der Absicherung**, wodurch bei einem objektiven Kunden ein erhebliches Vertrauen auf die Einhaltung der Leistungszeit erzeugt wird.




Praxishinweis

Die Entscheidung des OLG ist überzeugend. Weil aber bei der Übernahme einer Garantie die Verpflichtung zum Schadensersatz des Schuldners selbst dann besteht, wenn ihn hinsichtlich des Fehlens der garantierten Eigenschaft kein Verschulden trifft, ist insbesondere bei der Annahme einer - grundsätzlich möglichen - stillschweigenden Übernahme einer solchen Einstandspflicht Zurückhaltung geboten (BGH, Urteil vom 29.11.2006 - VIII ZR 92/06, Rz. 20, IBRRS 2007, 3060).

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Prof. Thomas Karczewski, Hamburg 

© id Verlag

Links

-  **IBR 2016, 331** KG/BGH - Pauschalierter Schadensersatz ist verschuldensabhängig!
-  **IBR 2014, 259** OLG Saarbrücken/BGH - Vertragsstrafe auch ohne ausdrücklichen Hinweis verschuldensabhängig vereinbart!
-  **IBR 1997, 513** OLG Hamm/BGH - Einschränkende Auslegung eines garantieähnlichen Vertragsstrafenversprechens?